

# ERGEBNISPROTOKOLL

## über die öffentliche Sitzung

### des Gemeinderates der Stadt Achern

Nr. 5/2026, am Montag, 27.04.2026,

im Bürgersaal, Rathaus Am Markt, Rathausplatz 1, 1. OG, Achern

#### TOP Nr. 27/2026

**Kanalsanierung OT Achern, Oberachern, Heid, Önsbach - 2025 Renovierung  
hier: Vergabe der Arbeiten für das Renovierungsverfahren**

**Beschluss:** (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die wirtschaftlichste Bieterin, die Lorenz Burgert GmbH aus Offenburg mit den Erd- Straßen- und Kanalarbeiten für die Erneuerung der Wasserversorgung in der Breslauer Straße zum Angebotspreis von 451.736,28 EUR (brutto) zu beauftragen.

#### TOP Nr. 28/2026

**Erneuerung der Wasserversorgung Breslauer Straße  
hier: Vergabe der Erd- Straßen- und Kanalarbeiten**

**Beschluss:** (20 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die wirtschaftlichste Bieterin, die Lorenz Burgert GmbH aus Offenburg mit den Erd- Straßen- und Kanalarbeiten für die Erneuerung der Wasserversorgung in der Breslauer Straße zum Angebotspreis von 451.736,28 EUR (brutto) zu beauftragen.

#### TOP Nr. 29/2026

**Verbissgutachten 2025 über die Jagdbezirke Gamshurst, Großweier, Önsbach und Wagshurst im  
Auenwald der Stadt Achern**

**Beschluss:** (19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen, 2 Befangen)

Der Gemeinderat empfiehlt den Jagdgenossenschaften, folgende Punkte zu beachten und im nächsten Turnus der Satzungsneugestaltung/Abschluss der Jagdpachtverträge entsprechend mit aufzunehmen, um überhaupt die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, das fehlende PEFC-Zertifikat wieder zu erlangen:

- Bei jeder anstehenden Neuverpachtung der einzelnen Jagdbezirke im Auenwald wird in der Regel eine Ausschreibung der Jagdbezirke durchgeführt. Wenn keine Aufwuchsschäden vorhanden und die vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt worden sind, kann hiervon abgewichen werden.
- Die Kosten für den Wildschadenschätzer werden auf die Jagdpächter zu 50 Prozent umgelegt, die restlichen 50 Prozent übernimmt die Stadt Achern.
- Aufwuchsschäden der Wälder werden zu 100 Prozent auf die Jagdpächter umgelegt.
- Für den Aufwuchsschaden im Jahr 2026 werden die Beträge aus dem Jahr 2025 herangezogen und

berechnet.

Des Weiteren beschließt der Gemeinderat, dass die Verwaltung mit der Einberufung eines runden Tisches beauftragt wird. Dieser soll:

- Innerhalb von 8 Wochen nach diesem Beschluss erstmals tagen.
- Ursachen und Lösungsansätze für die oben genannte Problematik erörtern.
- Zielführende Maßnahmen vereinbaren und dokumentieren.
- Zeitnah nach Verabschiedung der Maßnahmen im Gemeinderat darüber berichten, spätestens jedoch sechs Monate nach diesem Beschluss.

19:17 Uhr: **Stadtrat Boschert** und **Stadtrat Dr. Kohler** nehmen wieder an der Sitzung teil.

### **TOP Nr. 30/2026**

#### **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Achern**

**hier: Anpassungen der Zuständigkeiten aufgrund des Gesetzes zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung ("Bauturbo")**

**Vorlage: 2026/049/1**

Beschluss: (21 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen)

Der Gemeinderat beschließt die folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung:

#### **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Achern**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Achern am ..... folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Achern vom 29.07.2025 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 7 Abs. 1 (Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse) wird um die Buchstaben l) und m) wie folgt ergänzt:

- l) Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Absatz 1 und 2 BauGB im Anwendungsfall der § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB bei Bauvorhaben mit einer Geschossfläche ab jeweils 600 m<sup>2</sup> gemäß des Grundsatzbeschlusses zum preisgünstigen Wohnen in Achern sowie im Anwendungsfall des § 246e BauGB
- m) Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB im Anwendungsfall der § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB bei Bauvorhaben mit einer Geschossfläche ab jeweils 600 m<sup>2</sup> gemäß des Grundsatzbeschlusses zum preisgünstigen Wohnen in Achern sowie bei Entscheidungen nach § 246e BauGB

#### **§ 2**

§ 9 Abs. 2 Ziffer III (Zuständigkeit des Oberbürgermeisters) wird um die Nr. 14 und Nr. 15 wie folgt ergänzt:

14. Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Absatz 1 und 2 BauGB im Anwendungsfall der § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB bei Bauvorhaben bis zu einer Geschossfläche von jeweils 600 m<sup>2</sup> gemäß des Grundsatzbeschlusses zum preisgünstigen Wohnen in Achern

15. Abschluss von städtebaulichen Verträgen gemäß § 11 BauGB in Verfahren nach § 31 Absatz 3 und § 34 Absatz 3b BauGB bei Bauvorhaben bis zu einer Geschossfläche von jeweils 600 m<sup>2</sup> gemäß des Grundsatzbeschlusses zum preisgünstigen Wohnen in Achern

### § 3

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Achern, den .....

Manuel Tabor  
Oberbürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Achern geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.